

► Bald keine Pauschalsteuer mehr auf Geschenke unter 35 € an Kunden?

Nicht nur die jüngst veröffentlichte Verfügung der OFD Frankfurt, über die der DStV berichtete, bringt Bewegung in die Pauschalsteuer nach [§ 37b EStG](#). Nimmt die Verwaltungsanweisung bisher lediglich Sachzuwendungen an Dritte anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses mit einem Wert bis zu 40 € aus dem Anwendungsbereich der Pauschalierung heraus, könnten schon bald weitere Geschenke nicht mehr in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden müssen.

BFH bringt Klärung

Der BFH befasst sich in einem anhängigen Revisionsverfahren mit der Frage, ob [§ 37b EStG](#) auch auf **Geschenke an Nichtarbeitnehmer im Wert von unter 35 €** Anwendung findet (Az.: [VI R 52/11](#)). Zudem soll geklärt werden, ob die Anwendung des [§ 37b EStG](#) davon abhängig ist, dass die betreffende Zuwendung beim Empfänger tatsächlich einen einkommensteuerpflichtigen Zufluss begründet.

Das obergerichtliche Verfahren geht auf ein Urteil des FG Hamburg zurück, wonach [§ 37b EStG](#) auch auf Sachzuwendungen und Geschenke an Nichtarbeitnehmer im Wert zwischen 10 € (Obergrenze für die nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden sog. „Steuwerbeartikel“) und 35 € anzuwenden ist (Az.: [2 K 41/11](#)). Nach dem FG Hamburg verweise die Vorschrift zur Pauschalsteuer auf „Geschenke“ i. S. d. [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG](#) und differenziere gerade nicht danach, ob dem Zuwendenden der Betriebsausgabenabzug zustehe. Auch soweit ein Betriebsausgabenabzug nicht möglich sei, liege ein Geschenk i. S. d. [§ 37b EStG](#) wie auch im zivilrechtlichen Verständnis vor.

Den Überblick bewahren

Entscheidet sich der Steuerpflichtige i. S. d. ihm nach [§ 37b EStG](#) zustehenden Wahlrechts grundsätzlich für die Pauschalsteuer auf **Geschenke an Dritte**, gilt es daher bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Folgendes zu beachten:

1. So genannte „**Steuwerbeartikel**“ (Sachzuwendungen an Dritte mit Anschaffungskosten bis 10 €) bleiben wie bisher gänzlich außen vor.
2. **Sachzuwendungen/Geschenke**, deren Wert jeweils **40 €** (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, **anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag oder Firmenjubiläum) unterliegen ebenfalls nicht der Pauschalsteuer.
3. **Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG** sollten zunächst im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung der Pauschalsteuer unterworfen werden. Um sie aber außen vorzuhalten, sollte der Zuwendende sodann **insoweit Einspruch gegen die Lohnsteuer-Anmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung beim Finanzamt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren einlegen und auf das Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes** (gem. [§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO](#)) hinweisen.

Einwände des DStV werden aufgegriffen

Die Klägerin führt zur Begründung ihres Begehrens in zu begrüßender Weise teilweise die bereits zur Einführung der Vorschrift vom DStV vorgebrachten Einwände an. Der DStV hat in der Vergangenheit bereits mehrfach angeregt, dass zum Bürokratie- und Kostenabbau die einheitliche Ausübung des Wahlrechts auf Geschenke über 35 € im Wirtschaftsjahr beschränkt wird (vgl. Stellungnahmen **S 4/07** zur gesetzlichen Einführung von [§ 37b EStG](#) und **S 1/08** zum Entwurf des BMF-Schreibens zu [§ 37b EStG](#)).

Gemäß [§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG](#) gehören zu den pauschalierungsfähigen Sachzuwendungen zwar Geschenke i. S. d. [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG](#). Die Regelung selbst gilt aber nach deren Satz 2 nicht für Präsente unter 35 € – insofern geht der Verweis aus [§ 37b EStG](#) ins Leere.

Steuerrecht

► Keine Pauschalsteuer mehr auf „Aufmerksamkeiten“ an Kunden!

Bereits der Steuerberaterverband Hessen berichtete jüngst von einer durch die Finanzverwaltung Hessen verlautbarten, für die Praxis bedeutsamen Vereinfachungsregelung zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen. Im Rahmen des [§ 37b EStG](#) soll ab sofort die für Arbeitnehmer für Sachbezüge unter 40 € geltende Begünstigung ([R 19.6 LStR 2011](#)) auch für Zuwendungen des Steuerpflichtigen an Dritte gelten. Mit einer Rundverfügung vom 10. 10. 2012 über Zweifelsfragen zur Pauschalierung der Einkommensteuer gem. [§ 37b EStG](#) (Az.: S 2297b A-1 St 222) schafft die OFD Frankfurt so eine deutliche Erleichterung für die Praxis.

Kostenabbau und Rechtssicherheit

Mit dieser Analogie müssen bloße Aufmerksamkeiten, deren Wert 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, beispielsweise an einen Kunden anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses nicht mehr mit in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Das der Pauschalierungsvorschrift seit ihrer Einführung zu Grunde liegende „Einheitlichkeits-Dogma“ wird damit weiter aufgeweicht. Praxisnah entfallen künftig bei der Ausübung des Wahlrechts die Kosten für die Pauschalsteuer bei Kleinstgeschenken wie beispielsweise Blumensträußen, die ein Unternehmer einer Vielzahl von Kunden zu deren Geburtstagen schenkt. Zudem schafft diese Handhabung für die Fälle Rechtssicherheit, in denen das Wahlrecht nicht ausgeübt wurde. Die Finanzverwaltung dürfte insoweit bei Betriebsprüfungen bei Zuwendungen unter 40 € keine Kontrollmitteilungen mehr veranlassen.

BMF bestätigt bundesweite Geltung

Nach Rücksprache mit dem BMF ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung. Eine entsprechende Änderung des BMF-Schreibens zu [§ 37b EStG](#) ist zwar vorgesehen, muss aber noch auf sich warten lassen.

Finanzverwaltung nähert sich der Anregung des DStV

Der DStV hat in der Vergangenheit bereits mehrfach angeregt, dass zum Bürokratie- und Kostenabbau die einheitliche Ausübung des Wahlrechts auf Geschenke über 35 € im Wirtschaftsjahr beschränkt wird (vgl. Stellungnahmen **S 4/07** zur gesetzlichen Einführung von [§ 37b EStG](#) und **S 1/08** zum Entwurf des BMF-Schreibens zu [§ 37b EStG](#)). Mit der analogen Anwendung der Begünstigung für Arbeitnehmer auf Zuwendungen an Dritte schafft die Finanzverwaltung zwar einen zu begrüßenden Gleichlauf. Ein noch wirksamerer Beitrag zur Bürokratiereduzierung wäre jedoch die Anhebung des Werts der sog. „Streubesitzwerbeartikel“, die laut BMF-Schreiben schon seit jeher nicht mit in die Pauschalierung einbezogen werden, auf einen Betrag von 35 €. Dies würde einen sachgemäßen Gleichtakt mit der Regelung zu den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben ([§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG](#)) bewirken, wie es auch die wörtliche Lesart des [§ 37b EStG](#) nahe legt.